Resolutionen und Beschlüsse
der zweiunddreißigsten Sondertagung der Generalversammlung

2. – 4. Juni 2021

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Zweiunddreißigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-32/5)

Vereinte Nationen • New York 2021

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z. B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z. B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z. B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z. B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z. B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z. B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z. B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z. B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Zusätzlich zum Wortlaut der von der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

ISSN 0252–7014

Inhalt

Abschnitt *Seite*

I. Tagesordnung 1

II. Resolutionen 3

III. Beschlüsse 23

A. Wahlen und Ernennungen 24

B. Sonstige Beschlüsse 25

Anlage

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse 27

I. Tagesordnung[1]

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation des Präsidenten der fünfundsiebzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die Sondertagung der Generalversammlung:
   a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
   b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Annahme der Tagesordnung
6. Ablauf der Tagung
7. Generaldebatte
8. Verabschiedung der politischen Erklärung

[1] Siehe auch Abschn. III.B, Beschluss S-32/21.

II. Resolutionen

Inhalt

Resolution	*Titel*	*Seite*
S-32/1.	Unsere gemeinsame Entschlossenheit, den Herausforderungen aufgrund der Korruption wirksam zu begegnen und Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen	4

S-32/1. Unsere gemeinsame Entschlossenheit, den Herausforderungen aufgrund der Korruption wirksam zu begegnen und Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen

Die Generalversammlung

verabschiedet die politische Erklärung „Unsere gemeinsame Entschlossenheit, den Herausforderungen aufgrund der Korruption wirksam zu begegnen und Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen“, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

1. Plenarsitzung
2. Juni 2021

Anlage

Unsere gemeinsame Entschlossenheit, den Herausforderungen aufgrund der Korruption wirksam zu begegnen und Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen

Wir, die Staats- und Regierungsoberhäupter, Ministerinnen und Minister und Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten und der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption[2], haben uns vom 2. bis 4. Juni 2021 am Amtssitz der Vereinten Nationen zu der Sondertagung der Generalversammlung über die Herausforderungen aufgrund der Korruption und über Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit versammelt, die gemäß Resolution 73/191 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2018 einberufen wurde.

Wir sind besorgt angesichts des Ernstes der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften dadurch verursacht, dass sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, unsere ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet.

Wir heben hervor, dass das Übereinkommen seit 15 Jahren durchgeführt wird, und erkennen an, dass Korruption sowohl eine lokale als auch eine grenzüberschreitende Erscheinung ist, von der alle Gesellschaften betroffen sind und die die Wirtschaftssysteme untergräbt und bei deren Verhütung und Bekämpfung internationale Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist. Wir versprechen, bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption einen multilateralen Ansatz zu verfolgen, und bekräftigen unser nachdrückliches Bekenntnis zu dem Übereinkommen als dem umfassendsten rechtsverbindlichen universellen Rechtsinstrument gegen Korruption sowie dazu, es nach Bedarf in unsere jeweilige innerstaatliche Rechtsordnung einzugliedern.

Wir begrüßen, dass 187 Vertragsstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, wodurch es den Status einer Übereinkunft erlangt, der nahezu alle Staaten beigetreten sind, und fordern in dieser Hinsicht alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorrang zu erwägen.

Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die im Rahmen des Übereinkommens geschaffenen Organe, insbesondere für die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und den Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens, durch die in vielen Vertragsstaaten bedeutende Verbesserungen und Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung erzielt werden.

---

[2] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[3], unseren gemeinsamen Aktionsplan für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand, zu verwirklichen. Wir erkennen an, dass die Verwirklichung der Agenda 2030 den Staaten bei der wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Korruption hilft und dass unsere Maßnahmen gegen Korruption zugleich zur Verwirklichung der Agenda 2030 beitragen. Wir nehmen Kenntnis von der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[4], die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung, einschließlich der Entwicklungsfinanzierung, und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen.

Wir versprechen, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen und die internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei unsere menschenrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und alle Menschenrechte, die Gerechtigkeit, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen zu achten, und wir werden in unserem Kampf gegen die Korruption die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze sowie die Grundsätze des Völkerrechts, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[5] einhalten, wozu unter anderem die Achtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zählt.

Wir sind uns dessen bewusst, dass Korruption zu Ungerechtigkeit führt und andere nachteilige Auswirkungen hat, und erklären erneut unsere gemeinsame Entschlossenheit, die Straflosigkeit für Korruptionsstraftaten zu beenden.

Wir sind besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die alle Formen von Korruption, einschließlich des Forderns ungerechtfertigter Vorteile, auf den Zugang zu grundlegenden Diensten und den Genuss aller Menschenrechte haben können, und erkennen an, dass Korruption Armut und Ungleichheit verschlimmern und die am meisten benachteiligten Menschen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betreffen kann. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass der Ressourcenverlust durch Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Formen, insbesondere wenn es um beträchtliche Vermögenswerte geht, einen erheblichen Anteil der staatlichen Mittel ausmachen kann, was besonders für die Entwicklungsländer nachteilige Auswirkungen hat. Dies kann das Vertrauen der Bevölkerung mindern, sich nachteilig auf die Regierungs- und Verwaltungsführung und den Genuss aller Menschenrechte durch alle von Korruption betroffenen Menschen auswirken, einschließlich der Opfer von Korruption, und verschiedene Formen von Kriminalität begünstigen.

Wir erkennen an, dass diese Herausforderungen durch die anhaltenden Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) verstärkt worden sind.

Wir sind uns dessen bewusst, dass die Verhütung und Bekämpfung von Korruption und illegalen Finanzströmen sowie die Wiedererlangung und Rückgabe eingezogener Vermögenswerte im Einklang mit dem Übereinkommen gegen Korruption einen Beitrag zur wirksamen Ressourcenmobilisierung, zur Armutsbeseitigung, zur nachhaltigen Entwicklung und zum Genuss aller Menschenrechte leisten können, und werden unsere Anstrengungen in dieser Hinsicht verstärken. Wir sind uns dessen bewusst, dass Korruption oft grenzüberschreitend stattfindet, und erklären erneut, dass bei der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten sowie bei der Wiedererlangung und Rückgabe eingezogener Vermögenswerte im Einklang mit dem Übereinkommen intensive internationale Zusammenarbeit und Unterstützung erforderlich sind.

---

[3] Resolution 70/1 der Generalversammlung.

[4] Resolution 69/313 der Generalversammlung, Anlage.

[5] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

Wir treten der Korruption vereint entgegen, erkennen an, dass die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Korruption in der Verantwortung aller Staaten liegt und daher einen starken politischen Willen, die Mitwirkung der Gesellschaft, starke, gerechte, leistungsfähige, unparteiische, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen erfordert sowie umfassende und ausgewogene Rahmenwerke und Ansätze zur Bekämpfung von Korruption auf allen Ebenen, eine entschlossene Durchführung durch alle Länder im Einklang mit der jeweiligen nationalen Rechtsordnung sowie Prävention, Aufklärung zum Thema Korruptionsbekämpfung, Schulungen, eine wirksame internationale Zusammenarbeit und die Wiedererlangung von Vermögenswerten, und wir sind uns der strategischen Bedeutung bewusst, die der Förderung ganzheitlicher und disziplinübergreifender Ansätze zur Korruptionsbekämpfung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens zukommt.

Wir werden unsere Anstrengungen verstärken, unsere Verpflichtungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und unsere festen Zusagen im Rahmen der internationalen, von uns als Gemeinschaft geschaffenen Architektur für die Korruptionsbekämpfung zu fördern und wirksam umzusetzen, und werden weiter daran arbeiten, Synergien und gemeinsame Lösungen zu finden. Wir nehmen Kenntnis von den Anstrengungen der internationalen und regionalen Organisationen und Foren zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption sowie von den wichtigen Instrumenten für die wirksame Verhütung und Bekämpfung von Korruption, die im Übereinkommen gegen Korruption, dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und in anderen internationalen und regionalen Übereinkünften enthalten sind, einschließlich der in der Präambel des Übereinkommens gegen Korruption genannten.

Wir stellen fest, dass kein Land frei von Korruption ist und dass insgesamt zwar Fortschritte bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption erzielt wurden, die bisherigen Anstrengungen jedoch nicht ausreichen, und verpflichten uns, verstärkt tätig zu werden, um die verbleibenden Defizite und die bereits bestehenden sowie neu aufkommende Herausforderungen und Schwierigkeiten zu bewältigen, insbesondere in Bezug auf die Durchführung des Übereinkommens. Daher erkennen wir an, dass wir unsere Anstrengungen verstärken, unser politisches Engagement fortführen und auf allen Ebenen entschlossen gegen Korruption vorgehen müssen.

Vorbeugende Maßnahmen

1. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst und bekräftigen unsere Verantwortung, dringend tätig zu werden, um Korruption zu verhüten, indem wir vorbeugende Maßnahmen, politische Konzepte und Praktiken gemäß Kapitel II des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption einführen und praktische Instrumente stärken, weiterhin bewährte Verfahren sammeln und austauschen und vermehrte Anstrengungen und Ressourcen für Bildung und Weiterbildung im öffentlichen und privaten Sektor aufbringen, bei gleichzeitiger Anerkennung der Rolle aller Personen und Gruppen außerhalb des öffentlichen Sektors, die zur Prävention beitragen, einer der wichtigsten Säulen im Kampf gegen die Korruption. Wir werden als Grundlage für die Korruptionsverhütung und die Beendigung der Straflosigkeit auf allen gesellschaftlichen Ebenen Transparenz, Rechenschaftspflicht, Integrität und eine Kultur der Ablehnung von Korruption fördern.

2. Wir begrüßen die Anstrengungen, mit denen das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die Durchführung von Kapitel II des Übereinkommens über vorbeugende Maßnahmen durch die Vertragsstaaten fördert, und bitten das Büro, verstärkt Kommunikationsarbeit und Informationsaustausch auf globaler Ebene zu betreiben, um das Bewusstsein und den Wissensstand der Öffentlichkeit bezüglich Korruptionsverhütung und -bekämpfung zu erhöhen, unter anderem durch weltweite öffentliche Kampagnen zur Korruptionsverhütung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel für diesen Zweck. Diese Anstrengungen sollen die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen mit einem Mandat für die Korruptionsbekämpfung zusammenführen und eine Bildungs- und Forschungskomponente sowie eine Komponente umfassen, die sich gezielt an junge Menschen richtet.

3. Wir werden in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts auch weiterhin Strategien, Pläne, politische Konzepte und Praktiken für die Prävention umsetzen und gegebenenfalls stärken, um sicherzustellen, dass sie faktengestützt und auf die Bekämpfung der tieferen Ursachen, Anfälligkeiten und Risikofaktoren auf allen gesellschaftlichen Ebenen ausgerichtet sind, dass sie den Merkmalen und Risiken der verschiedenen Wirtschaftssektoren Rechnung tragen, dass sie inklusiv und interdisziplinär sind und aus einem partizipativen Prozess hervorgehen, in den alle maßgeblichen Akteure eingebunden

sind, einschließlich des Privatsektors, sofern angezeigt, und dass sie eine messbare, unmittelbare Wirkung auf Personen, Organisationen und Institutionen zeigen und regelmäßig überprüft werden.

4. Wir würdigen die Rolle der Stellen für Korruptionsverhütung und der Sonderbehörden bei der Umsetzung und Überwachung dieser politischen Konzepte und Praktiken und werden ihnen in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts die erforderliche Unabhängigkeit gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam und ohne unzulässige Einflussnahme wahrnehmen und dabei ihre Integrität und Rechenschaftspflicht wahren können. Wir versprechen, ihre Kapazitäten auszubauen, sie mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen erforderlichen Ressourcen auszustatten und eine intensive Zusammenarbeit zwischen ihnen auf allen Ebenen zu fördern.

5. Wir betonen die Rolle der obersten Rechnungskontrollbehörden und anderer Aufsichtsorgane bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz und der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlichen Eigentums sowie im Hinblick auf die effiziente Verwendung öffentlicher Mittel. Wir werden in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts die Unabhängigkeit der obersten Rechnungskontrollbehörden und anderer Aufsichtsorgane wahren, damit sie ihre Aufgaben wirksam und ohne unzulässige Einflussnahme wahrnehmen können, und werden Maßnahmen umsetzen, die die wirksame Tätigkeit dieser Institutionen sicherstellen, und dabei den einschlägigen Bestimmungen der von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden formulierten Grundsätze und Normen Rechnung tragen, soweit angezeigt, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Finanzen und öffentlichen Eigentums sowie in Bereichen wie der Vergabe öffentlicher Aufträge. Wir werden dafür sorgen, dass den in den Berichten dieser Behörden und Organe enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen angemessen Rechnung getragen wird, so auch durch Abhilfemaßnahmen, sofern möglich und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, um zum Wohle der Gesellschaft den Kampf gegen Korruption zu verstärken.

6. Wir verpflichten uns, im öffentlichen Sektor eine Kultur der Rechenschaftspflicht, Transparenz, Legalität, Integrität und Fairness zu fördern, unter anderem durch die Anwendung von Auflagen und Maßnahmen gegen Korruption, Verhaltenskodizes und anderen ethischen Normen für alle Amtspersonen, so auch das Personal der oberen Führungsebene und Strafverfolgungspersonal, sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Parlamentsabgeordnete und Angehörige von Justizorganen, unter Berücksichtigung ihrer Unabhängigkeit, und für diejenigen, die hohen Korruptionsrisiken unterliegen oder ausgesetzt sind. Wir werden die Entwicklung von Ethik- und Integritätsprogrammen für den öffentlichen Bereich und anderen damit zusammenhängenden Programmen für öffentliche Organe fördern, unter Berücksichtigung ihrer institutionellen Eigenheiten und der innerstaatlichen Rechtsrahmen, und werden Schulungen für Amtspersonen anbieten und dabei gegebenenfalls sicherstellen, dass öffentliche Organe das Mandat und die Kapazitäten haben, um die Ergebnisse dieser Programme zu überwachen.

7. Wir werden uns verstärkt bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden, zu erkennen und zu regeln, unter anderem durch die Bewertung und Minderung von Korruptionsrisiken und durch wirksame und transparente Systeme für die Offenlegung von Vermögensverhältnissen, in deren Rahmen die von bestimmten Amtspersonen offengelegten Informationen so umfassend wie möglich verfügbar gemacht werden, und werden dabei innovative und digitale Technologien einsetzen, unter gebührender Beachtung des Datenschutzes und des Rechts auf Privatheit.

8. Wir sind uns dessen bewusst, dass einem unabhängigen und transparenten Justizsystem, das den Grundsätzen der juristischen Ethik entspricht, wie etwa dem der Integrität, bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption eine entscheidende Rolle zukommt.

9. Wir werden die Rolle der Parlamente und anderer gesetzgebender Körperschaften bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen fördern, dafür sorgen, dass sie in der Lage sind, eine wirksame Haushaltsaufsicht auszuüben, und so ihre Rolle bei der Korruptionsverhütung und -bekämpfung gewährleisten, auch in den Bereichen, für die sie ein Prüfungs- oder Aufsichtsmandat haben, und in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen unserer Rechtsordnung. Wir werden Beziehungen zwischen den nationalen Gesetzgebungsorganen und den obersten Rechnungskontrollbehörden und anderen Aufsichtsorganen aufbauen und

stärken und den nationalen Gesetzgebungsorganen nahelegen, die Erkenntnisse dieser Behörden und Organe zu verfolgen.

10. Wir verpflichten uns, die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und bei der öffentlichen Beschaffung, Finanzierung und Auftragsvergabe zu erhöhen, um bei öffentlichen Maßnahmen zur Verwendung öffentlicher Mittel sowie über den gesamten Zyklus der öffentlichen Auftragsvergabe hinweg Transparenz zu gewährleisten. Wir verpflichten uns, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Datenerhebungssysteme und offene Datenbanken zu stärken, die barrierefrei zugänglich und nutzerfreundlich sind, und für ein besseres Verständnis und eine bessere Unterstützung der Aufsicht und Rechenschaftslegung, unter anderem durch die obersten Rechnungskontrollbehörden und Aufsichtsorgane, zu sorgen.

11. Wir sind uns dessen bewusst, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe ernsthafte Korruptionsrisiken bestehen, so auch im Zusammenhang mit unseren Anstrengungen, die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen und uns von ihr zu erholen, und dass für den gesamten Zyklus der öffentlichen Auftragsvergabe zielgerichtete und speziell zugeschnittene Maßnahmen angebracht sind. Wir befürworten, sofern angebracht, die Aufnahme von Bestimmungen zur Korruptionsverhütung in Verträge, werden bei der Vergabe öffentlicher Beschaffungsaufträge der Frage nachgehen, ob bei natürlichen oder juristischen Personen festgestellt wurde, dass sie Korruptionshandlungen begangen haben, und ob gegebenenfalls mildernde Umstände vorliegen, und werden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Erstellung entsprechender Register erwägen und dabei zugleich den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatheit achten.

12. Wir erkennen an, dass die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, transparente, freie und faire Wahlen zu gewährleisten, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und mit unserem Bestreben, für eine auf den Bedarf reagierende, inklusive, partizipative und repräsentative Entscheidungsfindung auf nationaler Ebene zu sorgen. Wir werden Maßnahmen aufrechterhalten, stärken, entwickeln und umsetzen, die die Integrität des Wahlprozesses schützen und die Rechenschaftspflicht gegenüber den Wählerinnen und Wählern, die Transparenz und Unparteilichkeit der innerstaatlichen Wahlinstitutionen und Aufsichtsmechanismen und gegebenenfalls die Transparenz bei der Finanzierung von Kandidaturen für gewählte öffentliche Ämter, von politischen Parteien und von Wahlkämpfen fördern, mit dem Ziel, Korruption zu verhüten, für Rechenschaftspflicht zu sorgen, gute Regierungs- und Verwaltungsführung zu fördern und das Vertrauen in die öffentlichen Institutionen zu stärken.

13. Wir werden Maßnahmen treffen, um Korruption, die den privaten Sektor berührt, zu verhüten, und hohe Standards für politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung setzen und bekanntmachen. Wir werden in allen Unternehmen ethisches Verhalten, die Einhaltung der Regeln bezüglich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Maßnahmen zur Förderung von Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz unterstützen. Wir werden Initiativen unterstützen und fördern, die dafür sorgen, dass Einrichtungen des Privatsektors gut gerüstet sind, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere in ihren Beziehungen zum öffentlichen Sektor, Integrität und Transparenz sowie einen fairen Wettbewerb zu wahren, und werden dem Privatsektor nahelegen, in dieser Hinsicht kollektive Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch den Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften für die Korruptionsverhütung und -bekämpfung. Wir verpflichten uns, für den Fall, dass diesen Maßnahmen nicht entsprochen wird, gegebenenfalls verhältnismäßige und abschreckende zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen anzuwenden.

14. Wir stellen fest, dass internationale Investitionen eine positive Rolle spielen und dass es wichtig ist, die Gelegenheiten für alle Korruptionshandlungen möglichst weitgehend zu reduzieren.

15. Wir werden den Missbrauch von Verfahren zur Regulierung privater Rechtsträger verhüten und bei der Vergabe von Fördermitteln, Aufträgen und Lizenzen sowie bei Privatisierungen und dem Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften die Korruptionsrisiken mindern.

16. Wir verpflichten uns, Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zu unternehmen und geeignete Maßnahmen für mehr Transparenz bei wirtschaftlichem Eigentum zu treffen, indem wir sicherstellen, dass ausreichende, korrekte, verlässliche und aktuelle Informationen zu wirtschaftlichem Eigentum verfügbar und für die zuständigen Behörden zugänglich sind, und indem wir die Offenlegung wirtschaftlichen Eigentums und die diesbezügliche Transparenz fördern, etwa durch geeignete Register, sofern

dies mit den wesentlichen Grundsätzen der innerstaatlichen Rechtsordnungen vereinbar ist und geleitet von den einschlägigen Initiativen der regionalen, interregionalen und multilateralen Organisationen zur Bekämpfung von Geldwäsche. Zu diesem Zweck werden wir die Maßnahmen ausarbeiten und durchführen, die erforderlich sind, um solche Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von Unternehmen, über rechtliche Strukturen und über andere komplexe rechtliche Mechanismen zu sammeln und auszutauschen, und wir werden die Kapazitäten der zuständigen Behörden in dieser Hinsicht erweitern.

17. Wir werden Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass das Finanzsystem dazu missbraucht wird, durch Korruption erlangte Vermögenswerte zu verbergen, zu bewegen und zu waschen, auch wenn es um beträchtliche Vermögenswerte geht. Diese Straftaten untergraben die Integrität des Finanzsystems, und wir verpflichten uns, die Durchführung des Übereinkommens und die Erfüllung unserer jeweils anwendbaren internationalen Verpflichtungen zu fördern.

18. Wir werden die interinstitutionelle Zusammenarbeit auf allen Ebenen verstärken und ausbauen, um zu verhindern, dass Personen und Unternehmen, andere juristische Personen sowie Systeme, die für die Übertragung von Geld genutzt werden, sowie finanzielle oder gewerbliche oder nichtgewerbliche Einrichtungen, die nicht reguliert oder nicht registriert sind und bei denen die ernste Gefahr besteht, dass sie für Korruption und Geldwäsche missbraucht werden, Korruptionshandlungen begehen oder zur Erleichterung von Korruptionshandlungen genutzt werden, und wir werden Unternehmen und Finanzinstitutionen in dieser Hinsicht ermutigen und unterstützen, auch um die bereits aufgewandten Ressourcen besser zu nutzen. Wir werden in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts Maßnahmen treffen, um Korruption, die den privaten Sektor berührt, zu verhüten, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung von Normen und Verfahren zum Schutz der Integrität der Unternehmen und zur Förderung der Transparenz und guter Geschäftspraktiken der Unternehmen untereinander und in den Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmen und Staaten und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, sofern erforderlich, unter anderem durch Maßnahmen in Bezug auf die Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die Offenlegung von Jahresabschlüssen und die Grundsätze der Rechnungslegung und -prüfung.

19. Wir werden umfassende innerstaatliche Regulierungs- und Aufsichtssysteme für Banken und Finanzinstitutionen des Nichtbankensektors, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, die formelle oder informelle Dienstleistungen zur Geld- oder Wertübermittlung erbringen, oder für andere besonders geldwäschegefährdete Einrichtungen schaffen, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens alle Formen der Geldwäsche zu verhüten und aufzudecken, insbesondere wenn es um illegale Finanzströme geht. Wir werden die Fähigkeit der Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen (zentrale Meldestellen) stärken, Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen entgegenzunehmen, zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, und werden diese Stellen dabei unterstützen, auf internationaler Ebene mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Übertragung von Erträgen aus Straftaten zu verhüten und zu bekämpfen.

20. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit für das Vorhandensein, die Ursachen, die Schwere und die schädlichen Folgen von Korruption zu sensibilisieren sowie für die geeigneten Instrumente, die für die Korruptionsverhütung und -bekämpfung zur Verfügung stehen, unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit, die dazu beiträgt, dass Korruption nicht toleriert wird, und durch Bildungs- und Schulungsprogramme. Wir verpflichten uns, integrierte, ausgewogene und umfassende Ansätze zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen zu entwickeln, unter anderem durch die uneingeschränkte und wirksame Inanspruchnahme des Übereinkommens.

21. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft, der Universitäten, des Privatsektors und der Medien bei der Ermittlung, Aufdeckung und Meldung von Korruptionsfällen und werden im Rahmen unserer Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen treffen, um die aktive Beteiligung von Personen und Gruppen, die nicht dem öffentlichen Sektor angehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen und des Privatsektors, an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu fördern und die Öffentlichkeit für das Vorhandensein, die Ursachen und die Schwere der Korruption sowie für die Gefahr, die sie darstellt, zu sensibilisieren. Wir werden die Freiheit zur Einholung, Entgegennahme, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen über Korruption achten, fördern

und schützen. Diese Freiheit darf bestimmten Einschränkungen unterworfen sein, jedoch nur soweit sie gesetzlich vorgesehen und notwendig sind, um die Rechte oder den guten Ruf anderer zu wahren und um die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen. Wir werden erwägen, diese Personen und Gruppen zu bitten, auf unser Ersuchen hin und auf der Grundlage des für die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens ermittelten Bedarfs zur Entwicklung und Durchführung unserer Programme für technische Hilfe beizutragen. Um diese Beteiligung zu fördern, werden wir uns außerdem dafür einsetzen, dass die Voraussetzungen für ihren wirksamen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens gegeben sind, insbesondere damit sie unabhängig und ohne Angst vor Repressalien aufgrund ihres diesbezüglichen Engagements tätig sein können, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und unseren jeweils anwendbaren internationalen Verpflichtungen.

22. Wir werden die Freiheit zur Einholung, Entgegennahme, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen über Korruption achten, fördern und schützen und sicherstellen, dass die Öffentlichkeit tatsächlichen Zugang zu Informationen hat, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten. Wir verpflichten uns, Entscheidungsprozesse als Mittel zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Erleichterung effizienter Prozesse im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts transparenter zu machen, unter anderem durch die Verabschiedung geeigneter und notwendiger Verfahren oder Vorschriften und die Benennung und Stärkung von Stellen, die für die Erleichterung des Zugangs zu Informationen zuständig sind, sowie durch die Nutzung digitaler Instrumente, frei zugänglicher Daten und internetgestützter Portale, die dazu beitragen, Informationen besser zugänglich zu machen, unter gebührender Beachtung des Datenschutzes und des Rechts auf Privatheit.

Unterstrafestellung und Strafverfolgung

23. Wir lehnen Korruption ab und werden Maßnahmen umsetzen, um sie besser aufzudecken und so die Straflosigkeit zu beenden. Wir verpflichten uns, Korruptionshandlungen und damit zusammenhängende Straftaten im öffentlichen und privaten Sektor unter Strafe zu stellen, zu untersuchen, zu verfolgen und gerichtlich darüber zu entscheiden. Wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass wirksame, angemessene, abschreckende und nichtdiskriminierende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen für Korruption und damit zusammenhängende Straftaten im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Übereinkommen bestehen, und diese durchzusetzen.

24. Wir fordern die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften gemäß Artikel 65 des Übereinkommens anzupassen, um den einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, die Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Amtspersonen, die aktive Bestechung von ausländischen Amtspersonen und Amtspersonen internationaler Organisationen, Veruntreuung, Geldwäsche und die Behinderung der Justiz, wie sie in den Artikeln 15, 16 (Absatz 1), 17, 23, 25 und 27 (Absatz 1) des Übereinkommens geregelt sind, als Straftaten zu umschreiben und, soweit möglich, über das Mindestmaß hinauszugehen und zusätzliche Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung zu ergreifen. Wir fordern die Staaten auf, je nach Bedarf und vorbehaltlich ihrer jeweiligen Verfassung und der wesentlichen Grundsätze ihrer jeweiligen Rechtsordnung auch die Verabschiedung von Maßnahmen zu erwägen, um die missbräuchliche Einflussnahme, die missbräuchliche Wahrnehmung von Aufgaben und die unerlaubte Bereicherung, das heißt, eine erhebliche Zunahme des Vermögens einer Amtsperson, die sie im Verhältnis zu ihren rechtmäßigen Einkünften nicht plausibel erklären kann, sowie die Bestechung und Veruntreuung im privaten Sektor und die Verheimlichung unter Strafe zu stellen. Wir fordern die Staaten auf, sich dabei von den Stellungnahmen und bewährten Verfahren leiten zu lassen, die aus dem Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens hervorgehen.

25. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, Bestechung und Bestechlichkeit in allen ihren Formen im Einklang mit dem Übereinkommen und den darin enthaltenen Bestimmungen aktiv zu verhüten und zu bekämpfen, unter anderem durch die Unterstrafestellung des Forderns oder Annehmens von Bestechungsgeldern sowie der Bestechung von ausländischen Amtspersonen und Amtspersonen internationaler Organisationen. Wir werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um, wie im Übereinkommen verlangt, die Verantwortlichkeit juristischer Personen zu begründen, auch mit dem Ziel, gute Geschäftspraktiken der Unternehmen untereinander und in den Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmen und Staaten zu fördern.

26. Wir werden auf innerstaatlicher Ebene wirksame Maßnahmen ergreifen, um Korruptionshandlungen und damit zusammenhängende Straftaten, an denen Mitglieder nationaler Parlamente auf allen Ebenen beteiligt sind, im Einklang mit dem Übereinkommen zu verhüten, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, wobei wir gegebenenfalls Fragen der Vorrechte und Immunitäten sowie der Gerichtsbarkeit Rechnung tragen werden, mit dem Ziel, die höchsten ethischen Standards als wesentliches Element für die Wahrung des öffentlichen Vertrauens zu fördern. Wir werden den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten verstärken, auch in Abstimmung mit der Interparlamentarischen Union und ähnlichen Organisationen, soweit angezeigt, um den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Gesetzgebung, Prüfung und Aufsichtskontrollen im Rahmen der Korruptionsbekämpfung zu fördern, und wir werden die Umsetzung dieser bewährten Verfahren in innerstaatliches Recht erwägen.

27. Wir erkennen an, dass eines der wirksamsten Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption darin besteht, die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren und wirksame Aufsichts-, Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Justizinstitutionen zu gewährleisten, die Schutz vor unzulässiger Einflussnahme genießen und Zugang zu allen sachdienlichen Informationen haben. Wir werden den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle gewährleisten und in unseren nationalen Strafjustizsystemen Integrität, Unparteilichkeit, Inklusivität, ordnungsgemäße Verfahren, das Recht auf ein faires Verfahren, Transparenz und Gleichheit vor dem Gesetz aufrechterhalten und, wenn nötig, stärken. Wir würdigen den Beitrag, den multilaterale Verpflichtungen in dieser Hinsicht leisten, sowie andere Dokumente[6], auf die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats hingewiesen wird.

28. Wir verpflichten uns, verstärkte Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden für die erfolgreiche Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Korruption und mit Korruption zusammenhängenden Straftaten sowie die gerichtliche Entscheidung darüber zu unternehmen, unter anderem durch Schulungen, und ausreichende Ressourcen für spezialisierte Korruptionsbekämpfungsbehörden und Institutionen der Strafrechtspflege bereitzustellen, um diese Straftaten wirksamer zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.

29. Wir werden eine wirksame Zusammenarbeit auf innerstaatlicher Ebene ermöglichen, unter anderem durch die Förderung der Zusammenarbeit, gemeinsamer Aktivitäten und des Informationsaustauschs zwischen den Korruptionsbekämpfungs-, Polizei-, Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden, den zentralen Meldestellen und den Verwaltungs- und Aufsichtsstellen, insbesondere den obersten Rechnungskontrollbehörden, im Rahmen von Korruptionsermittlungen und -verfahren auf nationaler und internationaler Ebene, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht.

30. Wir werden denjenigen, die Korruption aufdecken, melden und bekämpfen, sowie gegebenenfalls ihren Verwandten und anderen ihnen nahestehenden Personen ein sicheres und förderliches Umfeld bereitstellen und Personen unterstützen und vor ungerechtfertigter Behandlung schützen, die in redlicher Absicht und aus hinreichendem Grund Korruption und damit zusammenhängende Straftaten identifizieren, aufdecken oder melden. Zu diesem Zweck werden wir unter anderem vertrauliche Beschwerdesysteme, geschützte Meldesysteme und Programme zum Schutz von Personen, die Angaben machen, fördern und diese Maßnahmen besser bekannt machen, in Übereinstimmung mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung und im Rahmen unserer Möglichkeiten. Wir bekräftigen außerdem unsere Verpflichtung, die Behinderung der Justiz unter Strafe zu stellen und Opfer, Zeuginnen und Zeugen sowie Justiz- und Strafverfolgungspersonal wirksam vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen oder vor Einschüchterung, der Anwendung körperlicher Gewalt oder Bedrohungen zu schützen.

---

[6] Zu diesen Dokumenten zählen das Universelle Richterstatut, die Grundsätze von Bangalore zum Standesrecht in der Justiz, der *Kommentar zu den Grundsätzen von Bangalore zum Standesrecht in der Justiz*, die Erklärung von Istanbul über Transparenz bei Gerichtsverfahren und die Maßnahmen für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Istanbul, die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft und die Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte. Der Verweis auf diese Dokumente in einer Fußnote stellt keinen Präzedenzfall für künftige Verhandlungen dar.

31. Wir werden uns bemühen, Journalistinnen und Journalisten ein sicheres und angemessenes Umfeld zu bieten, und werden gegen sie gerichtete Gewaltandrohungen und Gewalthandlungen, die in unsere Zuständigkeit fallen, untersuchen und die dafür Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen und bestrafen.

Internationale Zusammenarbeit

32. Wir sind uns dessen bewusst, dass kein Land alleine wirksam gegen Korruption vorgehen kann, dass die Verhütung und Bekämpfung von Korruption, einschließlich komplexer Fälle, die mehrere nationale Gerichtsbarkeiten berühren und in denen es um beträchtliche Vermögenswerte geht, in der Verantwortung aller Staaten liegt und dass die Förderung, Erleichterung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe im Rahmen der Verhütung und Bekämpfung von Korruption, so auch bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten, eines der Hauptziele des Übereinkommens darstellt. Wir erklären erneut, wie wichtig die internationale und multilaterale Zusammenarbeit ist, und werden einander soweit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Straftaten nach dem Übereinkommen leisten, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und anderen anwendbaren internationalen Verpflichtungen. Wir stellen fest, dass sich den Vertragsstaaten Hindernisse und internationale Herausforderungen stellen, die sich nachteilig auf die internationale Zusammenarbeit zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Korruption unter Wahrung ordnungsgemäßer Verfahren auswirken. Wir verpflichten uns ferner, den politischen Willen zu stärken und uns gemeinsam vermehrt darum zu bemühen, das Übereinkommen und andere Rechtsinstrumente in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, um die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption auf allen Ebenen voranzubringen, und einander in dieser Hinsicht bei Bedarf sachdienliche technische Hilfe zu leisten.

33. Wir erkennen an, dass die wirksame und zeitnahe Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ein wichtiger Faktor bei der Eindämmung grenzüberschreitender Bewegungen an der Begehung von Korruptionsstraftaten beteiligter Personen und aus der Begehung von Korruptionsstraftaten stammender Vermögensgegenstände, einschließlich Geldern, sein und außerdem zu unseren Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung illegaler, aus Korruption gewonnener Finanzströme beitragen kann. Wir werden uns bemühen, der Ausnutzung von Mängeln in unseren Regelungsrahmen und von Kanälen, die einen Anreiz für die grenzüberschreitende Bewegung dieser Personen und derartiger Vermögensgegenstände bilden können, ein Ende zu setzen sowie Korruptionsstraftaten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, wenn dies möglich ist und mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang steht. Unser Ziel ist es, diesen Personen und ihren Angehörigen, die wissentlich Nutzen aus derartigen Vermögenswerten ziehen, sichere Zufluchtsorte sowie Visa zu verweigern, sofern dies angemessen ist und mit dem jeweiligen innerstaatlichen Rechtsrahmen und den internationalen Verpflichtungen im Einklang steht, auch um die internationale Zusammenarbeit zu stärken und so die Rückführung aufgrund von Korruptionsstraftaten gesuchter Personen zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden wir ermutigt, geeignete Anlaufstellen zu nutzen und sie zu stärken, um den Informationsaustausch untereinander zu erleichtern, Kenntnis nehmend von den bestehenden Vereinbarungen, formellen internationalen Foren oder Netzwerken für diesen Zweck, einschließlich des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte geführten Weltweiten Netzes der Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten oder des neuen Weltweiten operativen Netzes von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung.

34. Wir verpflichten uns, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsrahmen und gemäß den internationalen Verpflichtungen auf der nationalen Ebene Maßnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls Sicherheitsvorkehrungen einzuführen, die verhindern, dass derartige Straffällige Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzprogramme sowie Unternehmens-, Investitions- und Einwanderungspolitiken missbrauchen, wobei zugleich die Souveränität der Staaten geachtet wird.

35. Wir sind uns der grundlegenden Rolle einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption bewusst und unterstreichen in diesem Sinne, wie wichtig es ist, auf internationaler Ebene bestehenden Herausforderungen und Hindernissen, insbesondere Maßnahmen, die dieser Zusammenarbeit im Weg stehen und nicht mit der Charta der Vereinten Nationen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind, zu begegnen, gegen sie vorzugehen und wirksam auf sie zu reagieren,

und fordern die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, gemäß ihren internationalen Verpflichtungen von der Anwendung solcher Maßnahmen abzusehen.

36. Wir werden uns verstärkt bemühen, die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit umzusetzen und ihr volles Potenzial auszuschöpfen, so auch indem wir alle Staaten nachdrücklich auffordern, den Abschluss und die wirksame Durchführung bilateraler und multilateraler Übereinkünfte oder sonstiger Vereinbarungen in Erwägung zu ziehen, unter anderem über die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe, die Rückgabe eingezogener Erträge aus nach dem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und die endgültige Verfügung über sie, im Einklang mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung. Wir werden einander soweit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Straftaten nach dem Übereinkommen leisten, so auch bei der Wiedererlangung und Rückgabe von Erträgen aus Straftaten.

37. Wir erkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit an und fordern eine verstärkte Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unter Verwendung eines interinstitutionellen Ansatzes zwischen Strafverfolgungs-, Anklage- und Justizbehörden, den zentralen Meldestellen und weiteren zuständigen Behörden, soweit angezeigt. Zu diesem Zweck werden wir eine wirksame Zusammenarbeit bei Korruptionsermittlungen und -verfahren auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ermöglichen, unter anderem durch den Austausch von Informationen zwischen den Korruptionsbekämpfungs-, Polizei-, Ermittlungs-, Anklage- und Justizbehörden, den zentralen Meldestellen, den zentralen für die Rechtshilfe zuständigen Behörden sowie den Verwaltungs- und Aufsichtsstellen, insbesondere den obersten Rechnungskontrollbehörden, soweit angezeigt.

38. Wir betonen, dass es zuverlässiger, hochwertiger, zeitnaher und effektiver Kommunikation und Verfahren bedarf, unter anderem zur Beschleunigung der Übermittlung von Ersuchen auf amtlichen Wegen zur Vorbereitung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen oder während deren Bearbeitung, auch über sichere elektronische Kommunikationswege, und fordern die INTERPOL und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, in dieser Hinsicht weiterhin eng und in Ergänzung zueinander zusammenzuarbeiten. Wir bemühen uns, den Kontakt und die Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen herzustellen, indem wir geeignete Kanäle nutzen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Sammlung und dem Austausch von Beweismitteln und der Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Verpflichtungen zu fördern. Wir werden die Kapazitäten der zentralen Behörden und weiterer zuständiger Behörden auf- und ausbauen, unter anderem durch den Austausch von bewährten Verfahren und Fachwissen.

39. Wir erkennen an, dass es von entscheidender Bedeutung ist, internationale Netzwerke von Strafverfolgungsbediensteten aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der erfolgreichen Lösung von Korruptionsfällen zu fördern, und nehmen mit Anerkennung Kenntnis von den positiven Beiträgen der bestehenden multilateralen Institutionen und Mechanismen. Wir verpflichten uns, internationale, regionale und überregionale Strafverfolgungsnetzwerke und gegebenenfalls Netzwerke der justiziellen Zusammenarbeit als Plattformen der zuständigen Behörden für den Informationsaustausch und die gegenseitige Rechtshilfe sowie für den Aufbau und die Verbreitung von Fachwissen besser zu nutzen und sie zu stärken.

40. Wir werden auf Ersuchen, die auf nichtstrafrechtlichen Verfahren beruhen, darunter zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche Verfahren ohne vorhergehende Verurteilung, sowie Ersuchen, die sich auf Informationen über ungeklärte Vermögenswerte von Amtspersonen beziehen, angemessen reagieren, soweit angezeigt und im Einklang mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung und den anwendbaren internationalen Verpflichtungen, um unter anderem die weltweiten Bemühungen zur Verhütung von Korruption, zur Ahndung von Korruptionshandlungen und korruptionsbezogenen Straftaten und zur Wiedererlangung und Rückgabe aus diesen Straftaten stammender Erträge im Einklang mit dem Übereinkommen zu verstärken.

Wiedererlangung von Vermögenswerten

41. Wir betonen, dass die Wiedererlangung von Vermögenswerten eines der Hauptziele des Übereinkommens ist und dass die Rückgabe von Vermögenswerten nach Kapitel V des Übereinkommens ein

wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist und dass die Vertragsstaaten in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten und einander unterstützen.

42. Wir erkennen an, wie wichtig die Wiedererlangung und die Rückgabe von Vermögenswerten im Kampf gegen Korruption sind und dass sie unter anderem dazu beitragen, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und auf allen Ebenen und in allen Staaten Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen. Wir nehmen die bisher erzielten Fortschritte zur Kenntnis, sind uns jedoch dessen bewusst, dass wir die Umsetzung der nach dem Übereinkommen verfügbaren Maßnahmen zur Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten weiter verbessern müssen, und werden unsere gemeinsamen Anstrengungen verstärken. Wir legen den Vertragsstaaten nahe, Hindernisse für die Anwendung von Maßnahmen zur Wiedererlangung von Vermögenswerten auszuräumen, insbesondere indem sie ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen, wo dies angemessen ist und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht steht, und indem sie den Missbrauch solcher Verfahren verhindern und zugleich ordnungsgemäße Verfahren wahren. Wir erkennen ferner an, dass es bei der Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten und bei der Rechtshilfe einer wirksamen, effizienten und reaktionsschnellen internationalen Zusammenarbeit ohne unangemessene Verzögerung bedarf, und werden auch weiterhin den Herausforderungen in unserem Kampf gegen die Korruption begegnen, einschließlich der Defizite bei der Durchführung des Übereinkommens.

43. Wir werden uns bemühen, der Straflosigkeit für Korruption ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass sich Kriminalität nicht lohnt, indem wir das Übertragen, Umwandeln und Verheimlichen aus der Begehung von Korruptionsstraftaten stammender Vermögensgegenstände wirksamer verhindern und aufdecken und davon abschrecken, indem wir die innerstaatlichen Bemühungen stärken, Korruptionsstraftaten angemessen unter Strafe zu stellen und die an Korruption und Geldwäsche Beteiligten strafrechtlich zu verfolgen, indem wir innerstaatliche Maßnahmen ergreifen, um diese Vermögensgegenstände im Sinne des Übereinkommens zu ermitteln, einzufrieren, zu beschlagnahmen, einzuziehen und zurückzugeben, und indem wir die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten verstärken. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine starke und vertrauensvolle Partnerschaft zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat, bei der beide Seiten proaktive Maßnahmen ergreifen, für eine erfolgreiche Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten entscheidend ist.

44. Wir verpflichten uns, den zuverlässigen und rechtzeitigen Informationsaustausch zu verstärken und uns in Übereinstimmung mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung an einem proaktiven und reaktionsschnellen Informationsaustausch zu beteiligen, indem wir alle verfügbaren Instrumente in geeigneter Weise und im Einklang mit dem Übereinkommen und dem innerstaatlichen Recht besser nutzen, um zum Zwecke der Verbesserung der Ermittlung, des Einfrierens, der Beschlagnahme, der Einziehung und der Rückgabe von Erträgen aus nach dem Übereinkommen umschriebenen Straftaten die internationale Zusammenarbeit zu suchen und zu gewähren.

45. Wir werden die Kapazitäten der zentralen und anderer zuständiger Behörden, die mit der internationalen Zusammenarbeit und der Wiedererlangung von Vermögenswerten betraut sind, nach Bedarf stärken und die einschlägigen Fachkenntnisse von Sachverständigen heranziehen und kontinuierlich verbessern, um die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme, die Einziehung und die Rückgabe der eingezogenen Erträge aus Straftaten zu verbessern, mit dem Ziel, Ersuchen um die Wiedererlangung von Vermögenswerten Wirksamkeit zu verleihen. Außerdem werden wir die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit die zuständigen Behörden eine von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Justizbehörde eines anderen Staates erlassene Beschlagnahme- und Einziehungsanordnung im Einklang mit dem Übereinkommen sowie den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vollstrecken können. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig bei der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten die Vertraulichkeit ist, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht.

46. Wir würdigen die Bedeutung von Maßnahmen zur direkten Wiedererlangung von Vermögensgegenständen unbeschadet der internationalen Zusammenarbeit. In dieser Hinsicht werden wir sicherstellen, dass die innerstaatlichen rechtlichen Rahmenbedingungen es den Vertragsstaaten erlauben, vor unseren Gerichten Verfahren einzuleiten, um den Anspruch auf einen oder das Eigentum an einem Vermögensgegenstand, der durch Begehung einer im Übereinkommen umschriebenen Straftat erworben wurde, geltend zu machen, wir werden zulassen, dass andere, durch eine Straftat geschädigte Vertragsstaaten durch die

gerichtliche Anordnung einer Entschädigung oder von Schadensersatz anerkannt werden, und wir werden Maßnahmen ergreifen, damit unsere Gerichte in Einziehungsverfahren den Anspruch eines anderen Vertragsstaats als rechtmäßiger Eigentümer anerkennen können. Wir werden gemeinsam daran arbeiten, Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und weitere Handlungsanleitungen in dieser Hinsicht auszuarbeiten, um in solchen Fällen die Prozessführung vor ausländischen Gerichten zu erleichtern.

47. Wir verpflichten uns, die verfügbaren Instrumente zur Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zu nutzen, wie etwa die Einziehung mit und ohne vorhergehende Verurteilung sowie die in Kapitel V des Übereinkommens dargelegten Mechanismen zur unmittelbaren Wiedererlangung, und wir verpflichten uns, Wissen über innovative Modalitäten für die Klärung und Verbesserung von Rechtshilfeverfahren auszutauschen und diese auch künftig zu erörtern und weiterzuentwickeln, um die Verfahren zur Wiedererlangung von Vermögenswerten effizienter voranzubringen und erfolgreicher zu machen. Wir sind uns dessen bewusst, dass der beste und am besten geeignete Einsatz jedes Rechtsbehelfs von den zuständigen Behörden von Fall zu Fall bestimmt werden muss und von den jeweiligen Anforderungen des innerstaatlichen Rechts abhängt.

48. Wir erkennen an, dass die Rückgabe eingezogener Vermögensgegenstände und die Verfügung darüber auf der Zusammenarbeit zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat aufbauen, und sind bestrebt, sicherzustellen, dass sie auf transparente und rechenschaftspflichtige Weise und unter Gebrauch der im Übereinkommen dargelegten Möglichkeiten erfolgen und so auch die Möglichkeit besonders in Erwägung gezogen wird, von Fall zu Fall Übereinkünfte oder beiderseitig annehmbare Vereinbarungen in Bezug auf die endgültige Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände zu schließen, unter voller Achtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens, und bei der Verwendung zurückgegebener Vermögenswerte den Zielen für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen. In dieser Hinsicht werden wir weiterhin die rechtlichen Verfahren klären oder vereinfachen, sofern dies angemessen ist und mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang steht, und im Einklang mit dem Übereinkommen erkunden, welche Möglichkeiten es für neue Ansätze zur Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten und zur Verfügung darüber gibt.

49. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die wirksame Verwaltung eingezogener Vermögenswerte und die wirksame Verfügung über sie sicherzustellen, und werden zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 4 des Übereinkommens und im Rahmen der innerstaatlichen rechtlichen Rahmenbedingungen oder Verwaltungsvereinbarungen die verschiedenen möglichen Modelle für die Verfügung über eingezogene Erträge aus in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und die Verwaltung dieser Erträge prüfen, einschließlich, soweit durchführbar, der Zuweisung dieser Erträge an den nationalen Steuerfonds oder die Staatskasse, der Reinvestition der Mittel für besondere Zwecke und der Entschädigung der Opfer der Straftat, auch durch die soziale Weiterverwendung von Vermögenswerten zugunsten der Gemeinschaften. Wir betonen, dass der Wert und der Zustand von Erträgen aus Straftaten bis zum Abschluss eines Einziehungsverfahrens erhalten werden müssen, auch im Hinblick auf eine künftige Rückgabe dieser Vermögenswerte in Übereinstimmung mit Kapitel V des Übereinkommens.

50. Bei der Anwendung alternativer Rechtsmechanismen und außergerichtlicher Lösungen, einschließlich gütlicher Beilegungen, in Korruptionsverfahren, bei denen es um die Einziehung und Rückgabe von Erträgen aus Straftaten geht, werden wir uns verstärkt darum bemühen, diese Vermögenswerte im Einklang mit dem Übereinkommen einzuziehen und zurückzugeben.

51. Wir stellen fest, dass die ersuchten Staaten, sofern die Staaten nichts anderes beschließen, gegebenenfalls angemessene Kosten abziehen können, die bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren entstanden sind, welche zur Rückgabe der eingezogenen Vermögensgegenstände oder zur Verfügung über diese führen, legen den ersuchten Staaten jedoch nahe, den Erlass solcher Kosten oder ihre Reduzierung auf das absolute Minimum in Erwägung zu ziehen, insbesondere wenn es sich bei dem ersuchenden Staat um ein Entwicklungsland handelt.

52. Wir werden das weltweit vorhandene Wissen und die weltweite Datensammlung über die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten konsolidieren und erweitern, indem wir Informationen über Herausforderungen und bewährte Verfahren sowie über die Höhe im Zusammenhang mit Korruptions-

delikten eingefrorener, beschlagnahmter, eingezogener und zurückgegebener Vermögenswerte und gegebenenfalls über die Anzahl und die Art der Fälle sammeln und austauschen, wobei wir den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatheit gewährleisten und dabei an bestehende Bemühungen anknüpfen werden, einschließlich der bereits laufenden Bemühungen im Rahmen der bestehenden Projekte der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und unter anderem der vom Weltweiten operativen Netz von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung vorgesehenen Projekte. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Zugang zu diesem weltweit vorhandenen Wissens- und Datenbestand positiv zur Qualität und Effizienz der Wiedererlangung und Rückgabe von Erträgen aus Straftaten beiträgt und eine faktengestützte Politikgestaltung unterstützt.

Technische Hilfe und Informationsaustausch

53. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, zeitnahe, nachhaltige, angemessene und wirksame technische Hilfe zur Stärkung der nationalen Kapazitäten für die Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu fördern, zu erleichtern und zu unterstützen, und fordern dazu auf, dass auf allen Ebenen und von allen Anbietern technischer Hilfe beschleunigte Maßnahmen ergriffen werden, um diesem Bedarf auf Ersuchen gerecht zu werden, einschließlich des über den Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung ermittelten Bedarfs, indem ausreichende finanzielle Hilfe, technische Unterstützung und andere Ressourcen mobilisiert werden.

54. Wir sind uns dessen bewusst, dass multilaterale und bilaterale technische Hilfe mehr Wirkung erzielt, wenn sie mit den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur Korruptionsbekämpfung abgestimmt ist und auf ihren jeweiligen Stärken aufbaut, und stellen daher fest, wie wichtig es ist, dass sich Geber, Anbieter technischer Hilfe und Empfängerländer auf Länderebene abstimmen. Wir versprechen, die Zusammenarbeit und Koordinierung in dieser Hinsicht auszubauen, um die verfügbaren Unterstützungsmittel voll auszuschöpfen.

55. Wir verpflichten uns, die von den Ländern gesteuerte, länderbezogene, integrierte und koordinierte technische Hilfe auf Ersuchen zu verstärken, auch über die Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit ihnen, insbesondere mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und anderen zuständigen internationalen, regionalen und nationalen Organisationen oder Einrichtungen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats.

56. Wir werden einander auf Ersuchen auch künftig im Rahmen unserer Kapazitäten im größtmöglichen Umfang technische Hilfe leisten, insbesondere zum Nutzen von Entwicklungsländern, unter anderem in Form von materieller Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Ausbildung im Einklang mit Kapitel VI des Übereinkommens, und über bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit.

57. Wir werden für Bedienstete und andere mit Korruptionsverhütung und -bekämpfung befasste Fachleute speziell zugeschnittene, zugängliche und wirksame Programme für technische Hilfe und Ausbildung entwickeln und verbessern, die den besonderen Bedürfnissen der Begünstigten Rechnung tragen, und werden den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen fördern, unter anderem, soweit angemessen und mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar, durch die Einführung von Personalaustauschprogrammen und gemeinsamen Schulungsinitiativen und durch die Beteiligung an spezialisierten Netzwerken, auch zur Verbesserung der Prävention, der Strafverfolgung und der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten.

58. Wir versprechen, weiterhin Informationen über die Bereitstellung technischer Hilfe und über den Bedarf an dieser Hilfe auszutauschen, einschließlich des im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung ermittelten Bedarfs, und werden zu diesem Zweck die freiwillige Veröffentlichung der Ergebnisse in den Länderberichten in Erwägung ziehen. Wir werden weiterhin statistische Daten und analytisches Fachwissen über Korruption sowie gegebenenfalls Informationen über bewährte Verfahren für die Korruptionsverhütung und -bekämpfung direkt miteinander sowie über die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen aufbauen und zusammenführen.

59. Wir ersuchen das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten auf Ersuchen und im Rahmen seines Mandats und der vorhandenen Mittel weiterhin in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Durchführung des Übereinkommens zu fördern und ihre Kapazitäten und Institutionen zu diesem Zweck zu stärken.

Korruptionsbekämpfung als Wegbereiterin für die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

60. Wir werden unseren Kampf gegen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und auf allen Ebenen verstärken und betonen, dass Korruption ein Hindernis für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und für die effiziente Mobilisierung von Ressourcen und Mitteln für nachhaltige Entwicklung darstellt. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die durchgängige Integration von Transparenz und Korruptionsbekämpfung als übergreifendes Unterstützungselement für die breitere Entwicklungsagenda ist und dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in die Umsetzung des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung einbezogen werden müssen.

61. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit zur Umsetzung der Agenda 2030, insbesondere des Ziels 16 für nachhaltige Entwicklung, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen, sowie der dazugehörigen Zielvorgaben, und werden verstärkt darauf hinarbeiten, bis 2030 die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zu stärken und illegale Finanzströme deutlich zu verringern.

62. Wir nehmen Kenntnis von dem Bericht der Hochrangigen Gruppe für internationale finanzielle Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität zur Verwirklichung der Agenda 2030[7].

63. Wir betonen, dass die Arbeit der Vereinten Nationen zur Korruptionsbekämpfung eng mit Maßnahmen und Programmen verknüpft und abgestimmt sein soll, die zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene beitragen. Wir bitten das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen fortzuführen, um Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu fördern, die die Umsetzung der Agenda 2030 ermöglichen.

64. Wir unterstreichen die besondere Verantwortung des Systems der Vereinten Nationen, bei der Korruptionsbekämpfung mit gutem Beispiel voranzugehen, indem es die höchsten Standards der Transparenz und Integrität durchsetzt, um bei seinen Aktivitäten alle Formen von Korruption zu verhüten, eine systemweite Nulltoleranzpolitik gegenüber korrupten Praktiken durchzusetzen und für umfassende und transparente Ermittlungen zu sorgen, wenn Fälle auftreten, und wir ersuchen in diesem Zusammenhang die Mitglieder des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Empfehlungen der Initiative für institutionelle Integrität zu überprüfen, um sicherzustellen, dass ihre Vorschriften und Regeln vollständig mit den Grundsätzen des Übereinkommens in Einklang stehen.

65. Wir bitten das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als federführende Stelle im System der Vereinten Nationen im Bereich der Korruptionsbekämpfung, seine Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedensmissionen auszubauen, um die Rechtsstaatlichkeit und die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen der friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Maßnahmen der Vereinten Nationen zu stärken.

66. Wir werden uns verstärkt bemühen, die Aufklärung zum Thema Korruptionsbekämpfung wirksamer zu machen und die Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung zu fördern, und werden im Einklang mit den nationalen Bildungssystemen auf allen Bildungsebenen Lehr- und Lernprogramme einführen, die Elemente der Integrität enthalten, um ethisches Verhalten zu stärken, unter anderem durch die Aneignung von Werten, Grundsätzen und Maßnahmen, die es ermöglichen, eine gerechte und korruptionsfreie Gesellschaft aufzubauen und eine Kultur zu fördern, die die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Integrität unterstützt. Wir werden die Öffentlichkeit durch Informationsprogramme und auf andere geeignete Weise für das Vorhandensein, die Ursachen, die Schwere, die Risiken und die Auswirkungen von Korruption sensibilisieren und im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts Schulungen für auf diesem Gebiet Tätige durchführen, um die aktive Beteiligung nicht dem öffentlichen Sektor

[7] A/75/810, Anhang.

angehörender Personen und Gruppen, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen, Basisorganisationen und der Medien, an der Korruptionsverhütung zu fördern. In diesem Zusammenhang fordern wir alle betroffenen internationalen und regionalen Organisationen wie die Internationale Anti-Korruptions-Akademie auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unter voller Achtung seines Mandats sowie mit anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu stärken.

67. Wir werden die berufliche Weiterentwicklung von Amtspersonen fortführen, damit sie den Erfordernissen einer korrekten, ehrenhaften und ordnungsgemäßen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gerecht werden, mit dem Ziel, Integrität, Rechenschaftspflicht und die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlichen Eigentums zu fördern.

68. Wir sind uns der Rolle bewusst, die Technologien bei der Unterstützung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen zukommen kann, unter anderem im öffentlichen Beschaffungswesen und bei der Offenlegung von Vermögenswerten und Interessenkonflikten durch Amtspersonen gegenüber den zuständigen Behörden im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts, um die Transparenz, die Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern und die Rechenschaftspflicht zu fördern, und sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, bei der Entwicklung und Anwendung dieser Technologien die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zu verstärken. Wir werden, stets unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatheit, die Nutzung technologischer Innovationen zur Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption fördern und in dieser Hinsicht die digitale Verwaltungsführung erleichtern, indem wir technologische Fortschritte nutzen, darunter Systeme und Programme, die die Fähigkeit der zuständigen Behörden zur Durchführung von Finanzanalysen verbessern, wie etwa die Software goAML des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung.

69. Wir werden unser Verständnis der Zusammenhänge zwischen Geschlecht und Korruption verbessern, auch im Hinblick darauf, wie Korruption Frauen und Männer unterschiedlich beeinträchtigen kann, und werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen weiter fördern, unter anderem mithilfe der durchgängigen Berücksichtigung dieses Themas in einschlägigen Rechtsvorschriften, bei der Politikentwicklung, in der Forschung und bei Projekten und Programmen, soweit dies angemessen ist und mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts im Einklang steht.

70. Wir bekunden unsere Besorgnis angesichts der Verbindungen zwischen Korruption und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Geldwäsche, und werden weiterhin unser Verständnis vertiefen und unsere Maßnahmen gegen alle bestehenden, zunehmenden und potenziellen Verbindungen verstärken und diese durchbrechen, in dem Bewusstsein, dass Korruption oft den Weg für andere grenzüberschreitende Straftaten und illegale Finanzströme bereiten kann.

71. Wir werden den Sport vor Korruption schützen, indem wir unsere Bemühungen auf integrative und unparteiische Weise verstärken und weiter koordinieren, auch im Rahmen der Vereinten Nationen, und indem wir, soweit angemessen, die Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern verbessern, einschließlich der Sportorganisationen auf allen Ebenen, der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der zuständigen innerstaatlichen Behörden, darunter die Strafverfolgungsbehörden. Zu diesem Zweck werden wir innerhalb von Sportorganisationen und allgemein in der Welt des Sports ein größeres Bewusstsein für den Wert von Fairness und die Schwere von Korruption schaffen, die Rechenschaftspflicht und gute Verwaltungsführung innerhalb von Sportorganisationen fördern und den Austausch von Fachwissen, die zeitnahe Verbreitung von Informationen und die Weitergabe bewährter Verfahren erleichtern. Wir werden uns mit den Risiken befassen, die Korruption im Sport für gefährdete Gruppen birgt, insbesondere für Sportlerinnen und Sportler im Kindes- und Jugendalter, mit dem Ziel, einen fairen Wettbewerb, ein gesundes Leben und die Grundsätze der Integrität zu fördern und eine Atmosphäre der Intoleranz gegenüber Korruption im Kinder- und Jugendsport zu schaffen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsordnungen.

Förderung einer Agenda und eines Rahmens für die Korruptionsbekämpfung mit Zukunftsorientierung

72. Wir verpflichten uns, verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu unternehmen und dafür zu sorgen, dass Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gegen Korruption integrale Bestandteile unserer Wiederherstellungsbemühungen im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind.

73. Wir werden sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption im Rahmen der Reaktion auf nationale Krisen und Notfälle oder der Erholung davon vorhanden sind, und zugleich alles tun, um die Geschwindigkeit und Qualität der Gegenmaßnahmen in derartigen Situationen nicht zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang würdigen wir die Rolle der obersten Rechnungskontrollbehörden und anderer Aufsichtsorgane und ihre Funktionen bei der Wahrung von Richtlinien und Verfahren für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen und die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Bedeutung von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und anderen maßgeblichen Interessenträgern im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht.

74. Um das Ziel der bedeutenden Verringerung von Korruption und Bestechung in allen ihren Formen bis zum Jahr 2030 zu erreichen, werden wir baldmöglichst gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen ergreifen, um die in dem Übereinkommen genannten Handlungen als Straftaten zu umschreiben, unter anderem indem wir das Fordern und das Annehmen von Bestechungsgeldern sowie die Bestechung inländischer und ausländischer Amtspersonen unter Strafe stellen, und diese Maßnahmen aktiv durchsetzen.

75. Wir verweisen erneut auf die zentrale und besonders wichtige Rolle des Übereinkommens und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens bei den weltweiten Bemühungen, die Fähigkeit der Vertragsstaaten zur wirksamen und umfassenden Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu verbessern und ihre diesbezügliche Zusammenarbeit auszubauen. Wir fordern daher alle Vertragsstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen, den privaten Sektor und die Öffentlichkeit nachdrücklich auf, das Übereinkommen und die Konferenz sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verstärkt zu unterstützen. Wir bemühen uns, regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge an das Büro zu entrichten, um den Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung, die Forschung und Analyse, die normative Arbeit und die technische Hilfe sowie andere einschlägige Programme im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu unterstützen, einschließlich der entsprechenden weltweiten Programme des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderer damit zusammenhängender Aktivitäten.

76. Wir bekräftigen die Bedeutung des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung als zwischenstaatliches, transparentes, effizientes, nicht-invasives, alle Seiten einschließendes, unparteiisches, als nicht streitig angelegtes, nicht auf Bestrafung ausgerichtetes, fortlaufendes und schrittweises Verfahren, das die Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten beschleunigen soll. Wir verpflichten uns, sein Potenzial weiter zu nutzen, um bewährte Verfahren und Herausforderungen bei der Durchführung des Übereinkommens zu ermitteln, bewährte Verfahren zu verbreiten und Anstrengungen zu unternehmen, um die Defizite bei der Durchführung zu beheben, den Herausforderungen zu begegnen und das gegenseitige Verständnis und Vertrauen unter den Vertragsstaaten zu vertiefen, während wir zugleich an den in dieser Hinsicht bereits erkannten Herausforderungen anknüpfen.

77. Wir begrüßen, wie erfolgreich der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung die Bemühungen der Vertragsparteien um die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen fördert, und fordern die Vertragsparteien des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Überprüfungen im Rahmen des Mechanismus zeitnah abzuschließen, damit der erste und der zweite Überprüfungszyklus innerhalb des vereinbarten Zeitraums abgeschlossen werden können. Wir werden den in der Aufgabenstellung des Mechanismus dargelegten freiwilligen Bestimmungen gebührend Rechnung tragen. Wir verpflichten uns ferner, die aus dem Überprüfungsprozess hervorgegangenen Schlussfolgerungen und Stellungnahmen vollständig und effektiv weiterzuverfolgen, und begrüßen die Bemühungen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, zu bewerten, inwieweit der Mechanismus seinen Auftrag erfüllt, und die Verfahren und Anforderungen für die Weiterverfolgung gegebenenfalls anzupassen.

78. Wir begrüßen die Schaffung des Weltweiten operativen Netzes von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung unter der Schirmherrschaft des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dessen Ziel es ist, ein schnelles, agiles und effizientes Instrument für die Bekämpfung grenzüberschreitender Korruptionsstraftaten zu entwickeln, den Kommunikationsaustausch und das Voneinanderlernen unter den Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung zu stärken und bestehende und effiziente Plattformen für die internationale Zusammenarbeit zu ergänzen und zu koordinieren, etwa das von der INTERPOL und der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte geführte Weltweite Netz der Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten. Wir legen den Staaten nahe, sich an diesem Netz zu beteiligen und es optimal zu nutzen, soweit angezeigt.

79. Wir legen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, weiterhin Tätigkeiten, Verfahren und Arbeitsmethoden zu prüfen, die auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen sowie nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen zielen, und weiterhin sachdienliche Informationen, die von anderen internationalen und regionalen Mechanismen für die Korruptionsverhütung und -bekämpfung beschafft wurden, in geeigneter Weise zu nutzen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und eine wirksame Zusammenarbeit und Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern und zu fördern. In diesem Zusammenhang bitten wir das Konferenzsekretariat, auch weiterhin für die notwendige Abstimmung mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Bereich der Korruptionsbekämpfung zu sorgen, um Synergien weiter zu fördern und auszubauen.

80. Wir legen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung nahe, in Abstimmung mit der Statistischen Kommission und in breiter Zusammenarbeit über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg einen umfassenden, wissenschaftlich fundierten und objektiven Statistikrahmen zu entwickeln und gemeinsam zu nutzen, der sich auf methodische Arbeit und zuverlässige Datenquellen stützt, um die Staaten bei ihren Maßnahmen zur Messung der Korruption, ihrer Auswirkungen und aller relevanten Aspekte ihrer Verhütung und Bekämpfung zu unterstützen und so im Einklang mit dem Übereinkommen eine Grundlage für faktengestützte Politiken und Strategien zur Korruptionsbekämpfung zu schaffen und diese zu stärken.

81. Wir werden weiterhin prüfen, wie wir unsere gemeinsamen Kapazitäten verbessern können, um zur wirksameren und konkreteren Durchführung des Übereinkommens beizutragen. Wir sind uns dessen bewusst, dass Maßnahmen verstärkt und neue Ansätze entwickelt werden müssen, um den Staaten auf ihr Ersuchen hin bei der Ermittlung und Bewältigung von Herausforderungen und Defiziten sowie bei der Überwindung von Hindernissen bei der Durchführung des Übereinkommens zu helfen.

82. Wir ersuchen außerdem die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Defizite und Herausforderungen bei der Durchführung des Übereinkommens zu ermitteln, indem sie die Ergebnisse des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung berücksichtigen, sowie mögliche Defizite und Herausforderungen bei der Korruptionsbekämpfung innerhalb des internationalen Rahmens zur Korruptionsbekämpfung zu ermitteln und etwaige Empfehlungen der Vertragsstaaten zu prüfen, die auf die Bewältigung der festgestellten Defizite und Herausforderungen in einer Weise zielen, die das Übereinkommen und seine Durchführung je nach Bedarf verbessert. In diesem Zusammenhang und als ersten Schritt bitten wir die Konferenz ferner, nach Abschluss und Prüfung der Feststellungen aus dem zweiten Überprüfungszyklus eine Sondertagung der Konferenz zu allen Aspekten des Prozesses der Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten abzuhalten, um alle im Rahmen des Übereinkommens zur Verfügung stehenden Optionen zu prüfen, einschließlich der Erkundung möglicher Bereiche unseres internationalen Rahmens für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, in denen Verbesserungspotenzial besteht.

83. Wir bitten die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu ersuchen, nach Abschluss der derzeitigen Überprüfungsphase einen umfassenden Bericht über den Stand der Durchführung des Übereinkommens für die Konferenz zu erstellen und dabei Informationen zu Defiziten, Herausforderungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Verfahren im Bereich der Korruptionsverhütung und -bekämpfung, der internationalen Zusammenarbeit und der Wiedererlangung von Vermögenswerten seit Inkrafttreten des Übereinkommens zu berücksichtigen.

84. Wir legen der Konferenz nahe, vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die notwendigen Erhebungen zu besonderen Defiziten, Herausforderungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Verfahren in den Bereichen Prävention, Unterstrafestellung, Strafverfolgung, internationale Zusammenarbeit sowie Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten durchführen zu lassen.

85. Wir verpflichten uns, die vorliegende politische Erklärung umzusetzen, und bitten die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens als das Vertragsorgan, das die Hauptverantwortung für die Förderung und Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens trägt, Folgemaßnahmen zu der Erklärung zu treffen und auf ihr aufzubauen. Wir verpflichten uns, eine Bestandsaufnahme der Umsetzung der Erklärung durchzuführen, und werden nach Bedarf die Abhaltung einer Anschluss-Sondertagung der Generalversammlung zum Thema Korruption prüfen und dabei die Ergebnisse der von der Konferenz getroffenen Folgemaßnahmen berücksichtigen.

86. Wir bitten die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

III. Beschlüsse

Inhalt

Nummer *Titel* *Seite*

A. Wahlen und Ernennungen

S-32/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses 24

S-32/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung 24

S-32/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung 24

S-32/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung 24

B. Sonstige Beschlüsse

S-32/21. Annahme der Tagesordnung 25

S-32/22. Vollmachten der Vertreter für die zweiunddreißigste Sondertagung der Generalversammlung 25

S-32/23. Ablauf der Tagung 25

A. Wahlen und Ernennungen

S-32/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer ersten Plenarsitzung am 2. Juni 2021 beschloss die Generalversammlung, dass die Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses dieselben sein sollen wie diejenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der fünfundsiebzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung, nämlich China, Island, Kamerun, Papua-Neuguinea, die Russische Föderation, Trinidad und Tobago, Uruguay, die Vereinigte Republik Tansania und die Vereinigten Staaten von Amerika.

S-32/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung [8]

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 2. Juni 2021 beschloss die Generalversammlung, dass der Präsident der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf ihrer zweiunddreißigsten Sondertagung wahrnehmen wird.

Damit wurde Herr Volkan Bozkır (Türkei) zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Sondertagung gewählt.

S-32/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 2. Juni 2021 beschloss die Generalversammlung, dass die Vizepräsidenten der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf ihrer zweiunddreißigsten Sondertagung wahrnehmen werden.

Damit wurden die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Sondertagung gewählt: Afghanistan, Albanien, China, Eswatini, Frankreich, Grenada, Jordanien, Kamerun, Libanon, Libyen, Mali, Monaco, Palau, Paraguay, Peru, Russische Föderation, Somalia, Togo, Turkmenistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

S-32/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 2. Juni 2021 beschloss die Generalversammlung, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf ihrer zweiunddreißigsten Sondertagung wahrnehmen werden.

Damit wurden folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung ihrer zweiunddreißigsten Sondertagung gewählt:

Erster Ausschuss:	Herr Agustín Santos Maraver (Spanien)
Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):	Herr Collen Vixen Kelapile (Botsuana)
Zweiter Ausschuss:	Herr Amrit Bahadur Rai (Nepal)
Dritter Ausschuss:	Frau Katalin Annamária Bogyay (Ungarn)
Fünfter Ausschuss:	Herr Carlos Amorín (Uruguay)
Sechster Ausschuss:	Herr Milenko Esteban Skoknic Tapia (Chile)

[8] Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den 21 Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

B. Sonstige Beschlüsse

S-32/21. Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 2. Juni 2021 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die zweiunddreißigste Sondertagung[9] an

S-32/22. Vollmachten der Vertreter für die zweiunddreißigste Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 2. Juni 2021 beschloss die Generalversammlung, die für die fünfundsiebzigste ordentliche Tagung genehmigten Vollmachten ausnahmsweise und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls für die zweiunddreißigste Sondertagung anzunehmen.

S-32/23. Ablauf der Tagung

Auf ihrer vierten Plenarsitzung am 3. Juni 2021 beschloss die Generalversammlung, die fünfte Sitzung ihrer zweiunddreißigsten Sondertagung am 4. Juni 2021 um 10.45 Uhr zu beginnen.

[9] A/S-32/1.

Anlage

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung im Plenum verabschiedet.

Resolutionen

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum der Verabschiedung*	*Seite*
S-32/1	Unsere gemeinsame Entschlossenheit, den Herausforderungen aufgrund der Korruption wirksam zu begegnen und Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen	8	2. Juni 2021	4

Beschlüsse

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Datum der Verabschiedung*	*Seite*
	A. Wahlen und Ernennungen			
S-32/11.	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 *a*)	2. Juni 2021	24
S-32/12.	Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Generalversammlung	4	2. Juni 2021	24
S-32/13.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2. Juni 2021	24
S-32/14.	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung	6	2. Juni 2021	24
	B. Sonstige Beschlüsse			
S-32/21.	Annahme der Tagesordnung	5	2. Juni 2021	25
S-32/22.	Vollmachten der Vertreter für die zweiunddreißigste Sondertagung der Generalversammlung	3 *b*)	2. Juni 2021	25
S-32/23.	Ablauf der Tagung	6	3. Juni 2021	25